

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vierzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

die einander treulich und beharlich (inmassen allen Frommen ehrliebenden Eheleuten / ihrer Pflicht halben obliegt) Beywohnung leisten/ und die gemeine Bürden der Haushaltung tragen helfen.

§. I.

Dann so eines von dem andern/ohne redliche Ursachen/muthwilliger Weis / hinweg lieffe / und dem andern kein eheliche Beywohnung leisten wolte / soll dasselb hinweggeloffen Ehegemächt / sich gar keiner Erbgerechtigkeit zuerfreuen / sondern all das Jenige / so ihme sonst / vermög dieser Unser Erbordnung/ gebühren thäte / verwürckt haben/ und solches des unschuldigen Erben zu fallen.

§. II.

Wann auch ihr der Eheleut eines an dem andern Ehebrüchig wird / so soll es nicht allein das/was es sonst / Vermög dieser Erbordnung / von dem andern zu gewarten / sondern auch dazu sein zugebracht Heurathgut(oder so kein gewisses Heurathgut bestimmt/ den vierdten Theil von seinen eignen Haab und Gütern) wie auch die Widerlegung / und was ihme weiter in der Heuraths-Beredung verschrieben und vermacht wäre / verwürckt und verlohren haben.

§. III.

Es wäre dann / daß das unschuldig Ehegemächt / dem Schuldigen verziehen/ und sich mit ihme versöhnet / auch wiederzum häufigliche Beywohnung geleistet / oder demselben gutwillig etwas in seinem Testament vermacht hätte.

Der Vierzehende Titul.

Von Erbtheilungen / und wie dieselben
geschehen sollen.

S Die Erben die Erbschafft angetretten / gebührlich inventiren haben lassen / und demnach die Erbtheilung vornehmen wollen / hat man zuvorderst dahin zusehen / ob Heuraths Abreden / Testament oder andere letzte Willen vorhanden seyen oder nicht. Ist eines vorhanden welches Ordnung und Maß gibt/ welcher Gestalt die Erbschaffe zuvertheilen / und wessen man sich in gemein zuverhalten: So seind die Erben in allweg schuldig / erwehnten Heuraths-Abreden / Testamenten und letzten Willen(so fern sie kräftig)nachzugehen und zu geleben. It

§. I.

Ist aber keines vorhanden / so sollen die Erben / welche in gleichem Grad / auch gleichlich zu der Erbtheilung schreiten / und einem so viel als dem andern / zugetheilt werden. Es hätten dann ihrer etliche schon allbereit zuvor etwas hinweg / müßten sie alsdann dasselbige in die gemeine Erbschafft wider einwerffen / oder aber / so lang still stehen / bis die andern Mit-Erben jeder auch so viel empfangen / wie dessen in nechstvolgendem Titul mehrere Meldung beschicht.

§. II.

Wann dann vor oder in der Theilung sich die Erben gütlich und freundlich unter einander vergleichen / was einer dem andern / auff sein Begehren / auß der gemeinen Erbschafft / auff gebührliche Vergleichung / gönnen wölle / ist solches ihnen zugelassen. Da sie aber unter einander sich nicht vergleichen können / sondern der eine dasjenige / was der ander begehrt / auch gern haben wolte / ist alsdann kein fügliches Mittel / dann daß man darum lose / und was einem jeden zu theil wird / er sich damit benüge.

§. III.

Jedoch / so jemand an einem Gut / es wäre gleich ligends oder fahrends / vorhin ein Theil / und also die mehrere Theil hätte / so ist er mit dem / so den geringern Theil hat / zu lösen nicht verbunden / sondern der ander ist schuldig / ihm seinen geringern Theil / um gebührliehen Werth / wie solchen verständige unpartheyische Leuth ungefährlich anschlagen / folgen zu lassen.

§. IV.

In solchen Erbtheilungen soll auch sonderlich in acht genommen werden / daß diejenige Güter / welche nicht füglich und ohne Schaden von einander mögen vertheilt werden / bey einander verbleiben / an ein Gelt angeschlagen / und einem Erben gang und allein / oder etlichen pro indiviso, und in gemeinschafft gelassen werden.

§. V.

In welchen Fällen / da sich die Erben selbst unter einander / ohne anderer Leuth Hülff und Zuthun / vergleichen / hat es darbey sein Verbleibens / wo nicht / sollen und mögen sie zuvorderst den Anschlag / durch verordnete Gerichts- oder andere Personen machen lassen / und alsdann / wem solch Gut (ge-

gen Hinaufgebung des erkandten Werths) verbleiben soll / durchs Loß entschieden werden. Jedoch ist den gemeinen Erben zugelassen / solch unzertheilich Gut samentlich zuverkauffen / und das Gelt / so darauß erlößt wird / under sich gebührlich zuvertheilen.

§. VI.

Insonderheit aber befehlen Wir / wann in der Erbschafft eine Behausung / die nicht füglich getheilt werden kan / zu theilen ist / dieselbe ganz und unzertréit beysamen gelassen / und nicht / wie bißhero des mehrertheils geschehen / etwann einem Theil / unten der Keller / dem andern das erste / dem dritten das andere oder oberste Stockwerck zugetheilt werde. Dann auß der gleichen Zertreñungen oftmals grosse Unrichtigkeiten erwachsen / und derowegen rathsammer / daß in solchem Fall ein Erb dem andern dergleichen untheilbare Behausung / um ziemlichen billichen werth lasse zukommen / oder daß solche ins Loß gesetzt / oder aber verkaufft / und das erlöste Gelt nachgehends / wie sichs gebührt / vertheilt werde.

§. VII.

Falls aber die Behausung so groß / und ihres Gebäus halben also beschaffen / daß sie füglich / und ohne obangedeuten Ubelstand in zwey zimliche Wohnhäuser möcht getheilt werden / wollen Wir alßdann solche Zertheilung / auff Gutachten Unserer Beambten / und der Gericht jedes Orts / nicht verbotten haben.

§. VIII.

Wann dann die Erbtheilung also geschehen und vollendet / so soll ein jeder Erb mit dem jenigen / was ihme zu theil worden / oder das Loß gegeben hat / zufrieden seyn / und sich benügen lassen / er köndte dann glaubwürdig darthun und beweisen / daß er über die helffte seines gebührenden Theils übervortheilt / oder namhafte Stück in die Theilung nicht kommen / sonder vorsehlich verschwigen / und also in derselben allerhand Gefährlichkeit und Betrug gebraucht worden / dann in solchem Fall hat man ihme billich hülffliche Hand zubieten / und zu dem jenigen zu verhelffen / darzu er rechtmäßige Anspruch hat. Wir behalten auch Uns / als dem Lands Fürsten bevor / nach Befindung jetzt erwehnter Übervortheilung / gegen dem schuldigen Theil / mit Confiscation oder anderer Straff / unnachlässig zu verfahren.

Der